

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck vom 30.12.1981 (BGS)

1. Nachtragssatzung vom 20.12.1983
2. Nachtragssatzung vom 17.12.1984
3. Nachtragssatzung vom 04.12.1985
4. Nachtragssatzung vom 15.12.1986
5. Nachtragssatzung vom 15.12.1986
6. Nachtragssatzung vom 04.01.1988
7. Nachtragssatzung vom 27.05.1988
8. Nachtragssatzung vom 19.12.1988
9. Nachtragssatzung vom 12.12.1989
10. Nachtragssatzung vom 17.12.1990
11. Nachtragssatzung vom 18.12.1991
12. Nachtragssatzung vom 14.12.1992
13. Nachtragssatzung vom 17.12.1993
14. Nachtragssatzung vom 20.12.1994
15. Nachtragssatzung vom 01.04.1996
15. Nachtragssatzung vom 16.12.1996
16. Nachtragssatzung vom 15.12.1997
17. Nachtragssatzung vom 15.12.1998
18. Nachtragssatzung vom 13.12.1999
19. Nachtragssatzung vom 18.12.2000
20. Nachtragssatzung vom 17.12.2001 (Inkrafttreten: 01.01.2002)
21. Nachtragssatzung vom 15.12.2003 (Inkrafttreten: 01.01.2004)
22. Nachtragssatzung vom 14.12.2004 (Inkrafttreten: 01.01.2005)
23. Nachtragssatzung vom 20.12.2005 (Inkrafttreten: 01.01.2006)
24. Nachtragssatzung vom 24.11.2006 (Inkrafttreten: 01.01.2007)

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck vom 30.12.1981 (BGS)

Stand: 01.01.2007

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbsAG) vom 19.09.1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 04.07.1979 (GV NW S. 488/SGV NW 77) und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S.268) – SGV NW 610 – hat der Rat der Gemeinde Windeck in seiner Sitzung am 14.12.1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage (Abwasseranlage), soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Gemeinde zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde einen Anschlussbeitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.

Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt:

- a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die baulichen oder gewerblichen Nutzungsfestsetzungen bezieht;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
- c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - aa) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, in der eine Abwasserleitung betriebsfertig verlegt ist, die Grundstücksfläche zwischen der Erschließungsanlage bis zu einer im Abstand von höchstens 40 m dazu verlaufenden Parallele. Bei Grundstücken, die sich aufgrund ihrer geringen Grundstücksfläche nicht nach v.g. Maßstab berechnen lassen, gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Fläche;
 - bb) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m. Bei Grundstücken, die sich aufgrund ihrer geringen Grundstücksfläche nicht nach v.g. Maßstab berechnen lassen, gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Fläche.

Diese Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt sind.

(2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen vom Hundert-Satz vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:

- a) in Kleinsiedlungsgebieten (WS), reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI) sowie Wochenendhausgebieten (WS) - vgl. §§ 2 - 6 und 10 der 'BauNutzungsverordnung' (BauNVO) von 1968 -

| | |
|------------------------------------|----------|
| 1. bei ein bis zwei Vollgeschossen | 100 v.H. |
| 2. bei drei Vollgeschossen | 140 v.H. |
| 3. bei vier Vollgeschossen | 150 v.H. |
| 4. bei fünf Vollgeschossen | 160 v.H. |
| 5. bei sechs Vollgeschossen | 170 v.H. |
| 6. für jedes weitere Geschoss | 5 v.H. |

 zusätzlich
- b) in Kerngebieten (MK), Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI) und

Sondergebieten (SO) - vgl. §§ 7, 9 und 11 BauNVO -

- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. bei ein bis zwei Vollgeschossen | 135 v.H. |
| 2. bei drei Vollgeschossen | 175 v.H. |
| 3. bei vier Vollgeschossen | 185 v.H. |
| 4. bei fünf Vollgeschossen | 195 v.H. |
| 5. bei sechs Vollgeschossen | 205 v.H. |
| 6. für jedes weitere Geschoss | 5 v.H. |
- zusätzlich

(3) Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen.

- a) Als Geschosshzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung oder Bebauung festgesetzt ist, werden als Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- c) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- d) Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 3 dividierte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird.
- e) Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist diese wegen der Besonderheit des Bauwerkes (z.B. Fabrikhalle) nicht feststellbar, werden je angefangene 4 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss berechnet;
 - bb) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die sich als überwiegend vorhandene Geschosshzahl der bebauten Grundstücke an derselben Seite derselben Erschließungsanlage wie das unbebaute Grundstück zwischen den beiderseitig nächsten Straßeneinmündungen ergibt. Die vor einem Eckgrundstück zusammenstoßenden Erschließungsanlagen gelten als einheitliche Erschließungsanlage. Durchschnittszahlen, die hinter dem Komma mehr als 0,67 aufweisen, werden aufgerundet;
 - cc) bei Grundstücken, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird, erhöhen sich die in Abs. 2 a) genannten Prozentpunkte um 35 % entsprechend der Regelung in Abs. 2 b) für Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete.

(4) Der Anschlussbeitrag beträgt bei einer Anschlussmöglichkeit

- a) für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss) 9,97 €/m², der durch Anwendung der Zuschläge nach Abs. 2 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche,
- b) nur für Schmutzwasser 70 % des Gesamtbeitrages nach Buchstabe a),

- c) nur für Niederschlagswasser 30 % des Gesamtbeitrages nach Buchstabe a).
- (5) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Orten bzw. Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach Absatz 4 Buchstabe a) bzw. b) um 50 %. Die Ermäßigung gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen wegen außergewöhnlicher Verschmutzung bzw. Schädlichkeit der Abwässer eine Vorklärung oder Vorbehandlung nur deshalb verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart entspricht bzw. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 4 Abs.1 Satz 2 der 'Entwässerungssatzung').
- (6) Entfällt aufgrund einer Änderung bzw. Erweiterung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung nach Absatz 5 Satz 1 (Anschluss eines Abwasserkanals bzw. Kanalnetzes an eine Zentralkläranlage), so ist der Beitragsanteil bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nach zu erheben.
- (7) Wird ein Grundstück bzw. eine Grundstücksfläche, für das/die bereits eine Beitragspflicht früher entstanden ist, mit einer angrenzenden Grundstücksfläche, für die eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für die gesamte wirtschaftliche Einheit neu zu berechnen und der Beitragsanteil für die hinzugekommene Grundstücksfläche nach zu erheben.

§ 4 Kostenspaltung

Die Gemeinde kann den Anschlussbeitrag für Teile der Abwasseranlage gesondert erheben. Die Teile und die auf sie entfallenden Teilbeträge werden durch Satzung bestimmt.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Im Fall des § 3 Abs. 6 entsteht die Beitragspflicht, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.
- (4) Im Fall des § 3 Abs. 7 entsteht die Beitragspflicht mit der Vereinigung der Grundstücke.
- (5) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an

die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

- (6) In den Fällen des Abs. 5 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebührenpflicht oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Benutzungsgebühren und Abwasserabgaben

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach den §§ 4 Abs. 2 und 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (2) Zur Deckung der von der Gemeinde zu entrichtenden Abwasserabgabe für
- a) Fremd-/Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten (Kleininleiter) und für die die Abwasserabgabe nach der Einwohnerzahl pauschal festgesetzt wird, erhebt die Gemeinde von den Einleitern (Grundstückseigentümern) eine Kleininleiterabgabe.

- b) Fremd-Abwassereinleiter, für die die Abwasserabgabe durch besonderen Abwasserabgabenbescheid festgesetzt wird, erhebt die Gemeinde von den Einleitern eine Abwasserabgabe entsprechend dem jeweiligen Abwasserabgabenbescheid bzw. in Höhe des sich aus dem jeweiligen Abwasserabgabenbescheid ergebenden Betrages.
- (3) Benutzungsgebühren und Abwasserabgabe ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Falle, dass das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, auf dem Erbbaurecht.

§ 9

Gebührenmaßstab und Gebührensatz, Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 10).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 11).

§10

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Dies gilt auch, wenn das auf einem Grundstück anfallende Schmutzwasser in einer ‚abflusslosen Grube‘ gesammelt und mittels Tankwagen von der Gemeinde zur Reinigung in eine Zentralkläranlage verbracht wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 10 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 10 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 10 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Haupt-/Nebenerwerbsbetrieben mit Stallviehhaltung kann die Wassermenge pauschal um 12 m³ pro Jahr für jede Großvieheinheit (GVE) herabgesetzt werden.

Die Großvieheinheiten werden nach folgendem Schlüssel ermittelt:

| | |
|---|------------|
| Rinder, Kühe, Bullen und Pferde (2 Jahre und älter) | = 1,0 GVE |
| Rinder, Bullen und Pferde (1 Jahr - unter 2 Jahre) | = 0,7 GVE |
| Rinder, Bullen und Pferde (6 Monate - unter 1 Jahr) | = 0,3 GVE |
| Kälber (unter 6 Monate), Schafe, Ziegen | = 0,15 GVE |
| Zuchteber und Zuchtsauen | = 0,3 GVE |
| Ferkel unter 20 kg Lebendgewicht | = 0,02 GVE |
| Jungschweine 20 kg - unter 50 kg Lebendgewicht | = 0,06 GVE |
| Mastschweine 50 kg und mehr Lebendgewicht | = 0,16 GVE |
| Legehennen | = 0,02 GVE |

Der Gemeinde sind nachprüfbare Unterlagen über die gehaltenen Viehzahlen vorzulegen.

- (7) Auf die Benutzung nach den Abs. 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge der Vorjahre erhoben.
- (8) Die Schmutzwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.

Die Grundgebühr beträgt je angeschlossenem Grundstück monatlich 10 €

Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Abwasser 4,14 €

- (9) Für Grundstücke, auf denen das eingeleitete Schmutzwasser in einer Kleinkläranlage vorbehandelt wird, ermäßigt sich die Gebühr. In diesen Fällen beträgt die Grundgebühr im Sinne von Absatz 8 3,00 € je Monat und die Verbrauchsgebühr je m³ Abwasser 1,24 €

§ 11

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Gemeinde einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- (3) Befestigte Flächen, die als sog. „Ökopflaster“ hergestellt werden, gehen mit einem Faktor von 0,2 in die Bemessungsgrundlage nach abs. 1 ein. Als „Ökopflaster“ gelten Flächen, die mit einem wasserdurchlässigen Belag versehen sind, der eine Mindestdurchlässigkeit von 300 Litern je Sekunde und Hektar (l/s x ha) aufweist oder alternativ bei undurchlässigen Materialien einen mit durchlässigem Material verfüllten Fugenteil von mindestens 20 % der Gesamtfläche aufweist.

Dachflächen, die begrünt sind, werden mit einem Faktor bei der Bemessungsgrundlage berücksichtigt, der dem sog. Abflussbeiwert entspricht.

Der Nachweis, dass die befestigten Flächen die Kriterien erfüllen bzw. des Abflussbeiwertes der Dachbegrünung obliegt dem Gebührenpflichtigen. Absatz

2 gilt entsprechend.

- (4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (5) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 beträgt 1,05 € pro Jahr.
- (6) Wird das von bebauten oder befestigten Flächen in die Kanalisation abfließende Niederschlagswasser als Ersatz für Trinkwasser zum Betrieb sanitärer Einrichtungen und/oder von Waschmaschinen genutzt, ist die nach Absatz 5 ermittelte Gebühr anteilig zu reduzieren. Die Gebührenermäßigung erfolgt im Verhältnis der genutzten Mengen je Kalenderjahr zur auf den betreffenden Flächen angefallenen gesamten Menge des Jahresniederschlags.
- (7) Als jährliche Niederschlagshöhe für die Ermittlung der Gesamtmenge werden 1.000 mm zugrundegelegt.

Dem Gebührenpflichtigen obliegt der Nachweis über die Menge des verwerteten Regenwassers. § 10 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 12

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Kanalbenutzungsgebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Fertigstellung des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage.

Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss bzw. das angeschlossene Gebäude beseitigt wird.

- (2) Kleineinleiterabgabe

Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt; beginnt die Einleitung am 01.01. eines Jahres, so entsteht die Abgabepflicht mit demselben Tag.

Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einleitung eingestellt wird.

§ 13

Fälligkeit der Gebühr und der Abgabe

- (1) Kanalbenutzungsgebühren

- a) Die Gebühren werden durch eine Jahresabrechnung erhoben.

- b) Der Gebührenpflichtige hat aufgrund der Jahresabrechnung Abschlagszahlungen zu entrichten, deren Höhe nach dem Wasserverbrauch und den befestigten Flächen des Vorjahres berechnet wird. Die Abschlagszahlungen können geänderten Verhältnissen angepasst werden. Die Verrechnung der Abschlagszahlung erfolgt jeweils mit der nächsten Jahresabrechnung.
 - c) Eine aufgrund der Jahresabrechnung sich ergebende Nachzahlung ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Eine sich ergebende Gutschrift wird erstattet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Die Abschlagszahlungen sind bis zu dem im Bescheid aufgeführten Fälligkeitstermin zu entrichten. Alle anderen Zahlungen werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
 - d) In begründeten Einzelfällen kann anderes abgerechnet werden.
- (2) Kleineinleiterabgabe
- a) Die Kleineinleiterabgabe wird durch besonderen Bescheid erhoben.
 - b) Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Bescheid ein anderer Fälligkeitszeitpunkt angegeben, so gilt dieser.
- (3) Kanalbenutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 14

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber des auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
- des Grundstücks, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht bzw. Einleitung vorgenommen wird.
- Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer wie folgt pflichtig:
- a) Bei der Kanalbenutzungsgebühr mit dem der Rechtsänderung folgenden Tag.
 - b) Bei der Kleineinleiterabgabe mit dem Beginn des auf die Rechtsänderung folgenden Monats.

- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, dies der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Wird die rechtzeitige Anzeige versäumt, so haften für die Gebühr bzw. Abgabe, die auf den Zeitraum der Rechtsänderung bis zum Eingang der Anzeige entfällt, beide Pflichtige.
- (4) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Daten und Unterlagen vorzulegen bzw. zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um Erhebungs- oder Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 15

Kostenersatz der Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Sofern die Gemeinde Grundstücksanschlüsse an Teile der Abwasseranlage erstellt, die vor dem 01.01.1992 betriebsfertig waren, ist ihr auch hierfür der Aufwand zu erstatten.
- (2) Sofern die Gemeinde im Bereich von Druckentwässerungsnetzen und Vakuumentwässerungsnetzen Teile des Hausanschlusses herstellt, ist ihr der hierfür entstandene Aufwand zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde mit Wissen und Willen des Grundstückseigentümers an den Hausanschlussleitungen Erneuerungs-, Veränderungs-, Beseitigungs- oder Unterhaltungsarbeiten durchführt.

§ 16

Ermittlung des Aufwandes und der Kosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Anschlussleitung sind in Höhe der tatsächlichen Kosten zu ermitteln.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen, so ist der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung zu berechnen.

§ 17

Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 18

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 19 Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 20 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222 und 227 Abs. 1 der 'Abgabenordnung' in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) KAG sowie § 32 der 'Gemeindehaushaltsverordnung'.

§ 21 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der 'Verwaltungsgerichtsordnung' vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der 'Verwaltungsgerichtsordnung' im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47 / SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das 'Verwaltungsvollstreckungsgesetz' für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510 /SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 22

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.